bcb – bildungszentrum
christliche begleitung & beratung

Statuten

Verein bcb Bildungszentrum für christliche Begleitung und Beratung Schweiz

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „bcb Bildungszentrum für christliche Begleitung und Beratung Schweiz“; er wird im Folgenden „Verein“ genannt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberägeri und ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung von Seelsorge und Beratung, sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften auf diesem Gebiet, zur Förderung ihrer Beratungskompetenz im Umgang mit ratsuchenden Menschen.

2.2 Zur Verwirklichung dieses Zwecks dienen besonders folgende Massnahmen:
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen durch das „bcb Bildungszentrum für christliche Begleitung und Beratung Schweiz“
- die Erarbeitung von Lehrmassstäben und die Aufstellung von Qualifikationsanforderungen für Personen, die neben- und hauptberuflich in begleitender und beratender Seelsorge tätig sind.
- die Erforschung der Zusammenhänge zwischen biblisch-theologischen Lehraussagen und empirisch-psychologischen Erkenntnissen und Methoden
- die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Gruppen aus Landes- und Freikirchen sowie Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung

2.3 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederaufnahme
- Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- Ausserordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
- Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt ohne Begründung.
- Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte.

3.2 Austritt aus dem Verein

- Die Mitglieder können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand darf einen solchen Antrag nur stellen, wenn der Betroffene dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, ihn schädigt oder stört.

3.3 Mitgliederbeitrag

- Der Mitgliederbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben. Er liegt bei einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 100.
- Bei unterjährigen Ein- und Austritten ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- Die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführung sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.4 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kontrollstelle

5. Der Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung und die Ausbildungsleitung nehmen an den Vorstandssitzungen als Beisitzer ohne Stimmrecht teil.
Verbindliche Geschäfte können nur mit Kollektivunterschrift zu zweien erfolgen. Der Vorstand regelt die Details.

5.2 Er erstellt die Richtlinien der Ausbildung für Begleitende und Beratende Seelsorge und überwacht deren Umsetzung.

5.3 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

5.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5.6 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand dies verlangt.

6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit Angabe der Traktanden.

6.3 Anträge, über die an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

6.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Die Durchführung findet grundsätzlich vor Ort statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine schriftliche oder online-Durchführung beschliessen.

6.5 Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

6.6 Der Mitgliederversammlung obliegt

- Die Festlegung und Änderung der Statuten, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Körperschaften
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und weiterer Berichte des Vorstandes und der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- die Erledigung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages

6.7 Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste angegebenen Geschäfte beschliessen.

6.8 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

7. Kontrollstelle

7.1 Als Kontrollstelle wird eine Fachperson beauftragt. Ihr obliegt die jährliche Kontrolle der Vereinsrechnung.

7.2 Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

7.3 Die Kontrollstelle wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8. Auflösung des Vereins

8.1 Der Verein kann durch Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

8.2 Bei Auflösung des Vereins entscheidet der zur Zeit amtierende Vorstand, welcher Institution mit ähnlichem Auftrag das Vereinsvermögen zukommen soll.

1. Mai 2021

Alle Amtsbezeichnungen und Ämter sind für Frauen wie Männer gleichermassen gemeint.